

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 12

Nachruf: Nekrologie
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um aber alle Bedenken gegen eine Abkürzung oder Dauer der Praxis zu zerstreuen, erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass es der Prüfungskommission unbenommen bleibt, bei der praktischen Prüfung einen ungenügend vorgebildeten Bewerber zurückzuweisen. Wir möchten daher beantragen, von den Absolventen der Ingenieurschule mit dem Diplom als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur, auf jeden Fall nur *ein* Jahr Praxis zu verlangen.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen gehen unsere Vorschläge dahin:

1. *Es solle von der Einrichtung einer eigenen Geometerabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgesehen, dagegen das Nötige im Studienplan vorgekehrt werden.*

2. *Es sollen die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieurdiplomexamen geprüft wurden, dispensiert werden.*

3. *Endlich soll von den Diplomingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden.*

Indem wir uns erlauben, unsere Anträge ihrer wohlwollenen Aufmerksamkeit angelegentlichst zu empfehlen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich und Bern, den 20. November 1911.

Für das Zentral-Komitee
des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

Der Präsident: Der Sekretär:
H. Peter. *Ing. A. Härry.*

Für den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Winkler. *F. Mousson.*

Nekrologie.

Am 21. September ds. Js. hat ein schweizerischer Geometer-veteran das Zeitliche gesegnet, der es wohl verdient, an dieser Stelle pietätvoll erwähnt zu werden, wir nennen Herrn

a. *Regierungsrat und Kreisingenieur Heinr. Spiller*, staatlich geprüfter Geometer, in Elgg.

Im Jahre 1831 als Sohn eines Tierarztes in Elgg geboren, erwarb er sich seine wissenschaftliche Ausbildung im Forstfach und wohl auch im Vermessungswesen an der im besten Rufe stehenden Forstakademie von Tharand (Sachsen).

Vor seiner Wahl zum Ingenieur des IV. Kreises des Kantons Zürich, die Ende der 60er Jahre erfolgte, betätigte er sich bei verschiedenen Forst- und Katastervermessungen. So u. a., wenn wir nicht irren, an den Gemeindevermessungen von Rafz und den damals im sog. Amt ausgeführten von Hedingen, Bonstetten und Urdorf, die gegenwärtig noch gute Dienste leisten.

Lange Jahre gehörte Herr Spiller dem Kantonsrate, eine Amtsperiode, von 1882—1886, als Direktor der öffentl. Bauten auch dem Regierungsrat des Kantons Zürich an; nach seinem Rücktritte aus dieser Behörde bekleidete er neuerdings das Amt des Kreisingenieurs IV, bis ihn zunehmende körperliche Gebrechen im Jahre 1896 nötigten, auch von dieser Stelle, mit der er verwachsen schien, zurückzutreten. Als Forstmann widmete er sich der Verwaltung des ausgedehnten Waldbesitzes seiner Heimatgemeinde auch nach seinem Rücktritt aus dem Staatsdienste bis in die letzten Jahre in einer Weise, die bei den Fachgenossen allgemeine Anerkennung fand.

Nun hat der Tod den in hohem Ansehen gestandenen treuen Beamten und bescheidenen, trefflichen Bürger sanft von seinen langen Leiden erlöst. Ehre seinem Andenken, Friede seiner Asche!

E.

Literatur.

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss.
Von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Ein Kommentar in der etwas ungewöhnlichen, aber dem praktischen Sinne zusagenden Form von Fragen und Antworten wird uns in dem bescheidenen Buche geboten. Fragen und Antworten sind in klarer Einfachheit und schmuckloser Form derart gestellt und gegeben, dass auch der Mann aus dem Volke sich eine klare Vorstellung über die rechtliche Tragweite seiner